

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agrargenossenschaft Neuzelle e. G.

Beklagter: Landrat des Landkreises Oder-Spree

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) — Gültigkeit des Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30, S. 16) — Höhere Kürzung der Direktzahlungen für die Jahre 2009 bis 2012 als in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehen — Grundsatz des Vertrauensschutzes

Tenor

1. Die Prüfung der ersten Frage hat nichts ergeben, was im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes die Gültigkeit von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 berühren könnte.
2. Die Prüfung der zweiten Frage hat nichts ergeben, was im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot die Gültigkeit von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 73/2009 berühren könnte.

(¹) ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Juni 2012 von Zdeněk Altner gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 23. März 2012 in der Rechtssache T-535/11, Altner/Kommission

(Rechtssache C-289/12 P)

(2013/C 141/12)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Zdeněk Altner (Prozessbevollmächtigter: J. Čapek, advokát)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 7. März 2013 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und Herrn Zdeněk Altner seine eigenen Kosten auferlegt.

Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Łodzi (Polen), eingereicht am 22. Januar 2013 — Marcin Jagiełło/Dyrektor Izby Skarbowej w Łodzi

(Rechtssache C-33/13)

(2013/C 141/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Łodzi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Marcin Jagiełło

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Łodzi

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (¹) dahin auszulegen, dass es dadurch verwehrt wird, als Lieferung von Gegenständen einen Verkauf durch eine Person anzusehen, die mit Einverständnis einer anderen Person unter der Firma dieser anderen Person handelt, um die eigene wirtschaftliche Tätigkeit zu verheimlichen?
2. Ist Art. 17 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage dahin auszulegen, dass er dem Abzug von Vorsteuer aus einer Rechnung entgegensteht, die von einer Person ausgestellt wurde, die lediglich ihre Firma bei einem durch eine andere Person getätigten Verkauf von Gegenständen zur Verfügung gestellt hat, ohne dass nachgewiesen wird, dass der Käufer wusste oder aufgrund objektiver Umstände voraussehen konnte, dass der Umsatz, an dem er beteiligt war, im Zusammenhang mit einer Straftat oder anderen Unregelmäßigkeiten stand, die der Rechnungssteller oder die mit ihm zusammenwirkende Person begangen hat?

(¹) ABl. L 145, S. 1.